Die
Aussteuer und die Ausstattung
nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
bei der
Juristischen Fakultät der Universität Leipzig
eingereicht von

bacc. iur. Willy Zimmermann
aus Göhrendorf.

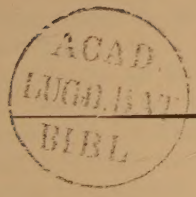

Berlin 1905.
Druck von Wilhelm Pilz, Landsberger Straße 108.

Inhaltsverzeichnis.

A. Die Aussteuer.

Seite

1. Begriff. Recht des Aussteuerschuldners, statt der Aussteuersachen einen entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Gewährleistungspflicht 1
   1. Begriff 1
   2. Recht des Aussteuerschuldners, statt der Aussteuersachen einen entsprechenden Geldbetrag zu leisten 1
   3. Gewährleistungspflicht 2
2. Beteiligte Personen: 3
   1. aussteuerberechtigte: die Tochter 3
   2. aussteuerpflichtige: 3
      1. die ehelichen Eltern: 3
         1. der eheliche Vater 3
         2. die eheliche Mutter 3
      2. uneheliche Eltern: 4
         1. der uneheliche Vater einer durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung legitimierten Tochter 4
         2. die uneheliche Mutter überhaupt 4
      3. der Annehmende 4
3. Streitfrage über die Reihenfolge der Verpflichteten bei Annahme an Kindes Statt 5
4. Voraussetzungen des Aussteueranspruchs 7
   1. Rechtsgültigkeit der Ehe 7
   2. Bedürftigkeit der Tochter 7
   3. Leistungsfähigkeit der Eltern 8
5. Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs und Umfang desselben. Zulässigkeit der Feststellungsklage vor der Eheschließung 10
   1. Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs 10
   2. Umfang desselben 10
   3. Zulässigkeit der Feststellungsklage 11
6. Ausschließungsgründe des Anspruchs: 13
   1. Verheiratung der Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung, wenn sie 14

Seite

1. minderjährig oder 14
2. zwar volljährig, aber das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die mangelnde elterliche Einwilligung auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt ist 15

2. Verfehlung der Tochter, welche den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen 17
3. Aussteuerung seitens des Vaters oder der Mutter für eine frühere Ehe 19
4. Verzicht der Tochter 21

7. Unübertragbarkeit, Vererblichkeit, Verjährung des Anspruchs 22
1. Unübertragbarkeit 22
2. Vererblichkeit 23
3. Verjährung des Anspruchs 23

8. Schicksal der Aussteuer nach den einzelnen ehelichen Güterrechten, vornehmlich Recht des Ehemannes, den Aussteueranspruch der Frau geltend zu machen 24
9. Uebergangsvorschriften 25
10. Internationales Privatrecht 25
11. Sonderrecht der landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Häuser sowie des übrigen hohen Adels und der diesem gleichstehenden Personen 25

B. Die Ausstattung.

1. Begriff der Ausstattung im Sinne des § 1624, 1: 26
1. Gegenstand der Zuwendung 26
2. Beteiligte Personen: 26
1. empfangende: das Kind 26
2. zuwendende: 27
1. der eheliche Vater 27
2. die eheliche Mutter 27
3. der uneheliche Vater eines durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung legitimierten Kindes 27
4. die uneheliche Mutter überhaupt 27
5. der Annehmende 27
3. Art und Weise der Zuwendung 28
4. Zweck der Zuwendung 28

2. Eine solche Ausstattung gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß überschreitet 29
1. die Umstände, welche für die Beurteilung der Angemessenheit in Betracht zu ziehen sind 30
2. der Zeitpunkt, der hierbei zugrunde zu legen ist 30

3. Besonderheiten der angemessenen Ausstattung 31
4. Streitfrage über die Anfechtbarkeit derselben nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze vom $\frac{21. \text{ Juli } 1879}{20. \text{ Mai } 1898}$ 34
3. Gewährleistungspflicht 35
4. Uebertragbarkeit und Vererblichkeit 36
5. Gesetzliche Vermutung bei Gewährung einer Ausstattung durch einen Elternteil, dessen elterlicher oder vormundschaftlicher Verwaltung das Kindesvermögen unterliegt 37
6. Ausgleichung einer Ausstattung, die
1. aus dem Gesamtgute versprochen oder gewährt ist 38
1. unter den Ehegatten 38
2. unter dem überlebenden Ehegatten einer-, den anteilsberechtigten Abkömmlingen andrerseits 38
2. einem miterbenden Abkömmlinge zugute gekommen ist 39
7. Anrechnung einer Ausstattung auf den Pflichtteil eines Abkömmlings 41
8. Schicksal der Ausstattungen der Ehegatten nach den einzelnen ehelichen Güterrechten, vornehmlich Recht des Ehemannes, wie die ihm, so auch die seiner Frau, versprochene Ausstattung selbständig einzuklagen . . 43
9. Uebergangsvorschriften 45
10. Internationales Privatrecht 46
11. Sonderrecht der landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Häuser sowie des übrigen hohen Adels und der diesem gleichstehenden Personen 47

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 89, Tübingen 1899, S. 389 fg.: Süßheim, Die Aussteuer der Tochter nach Bürgerlichem Gesetzbuche.

— Bd. 92, Tübingen 1902, S. 425 fg.: Sprenger, Feststellungs- und Leistungsklage auf Aussteuer nach § 1620 B.G.B.

v. Buchka, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des gemeinen Rechts. Berlin 1897.

Bunsen, Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch Bd. 1, Rostock 1897; Bd. 2, Rostock 1897; Bd. 3, Rostock 1898.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Auflage, Jena 1904.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 4. Band: Deutsches Familienrecht, Halle a. d. S. 1903.

Deutsche Juristenzeitung, 6. Jahrgang, Berlin 1901, S. 409, 410: Türcke, Anspruch der Tochter auf Aussteuer; S. 507: Anspruch der Tochter auf eine Aussteuer. Zulässigkeit der Feststellungsklage. § 1620 B.G.B.

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. bis 5. Auflage. 2, 2: Familienrecht, Berlin 1900.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts, 2. Auflage, Berlin 1900.

Fischer und **Henle**, Bürgerliches Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze, 4. Auflage, München 1900.

Förtsch, Vergleichende Darstellung des Code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, 2. Auflage, Berlin 1899.

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung, 4. Auflage, Tübingen 1901.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts Bd. 44 und 45, Berlin 1900/1901.

Grünhut, Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 29, Wien 1902, S. 500.

Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, 3. Auflage, Jena 1901.

Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze mit den Motiven und den sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten Bd. 1—5, Stuttgart 1897.

Jäger, Konkursordnung, Berlin 1899.

Jahrbuch des deutschen Rechts (Neumann), 1. Jahrgang (die Zeit bis 1903 umfassend), 2. Bd., Berlin 1904.

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, Berlin 1899.

Krückmann, Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3. Auflage, Göttingen 1901.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 3. Teil, Berlin 1901.

Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1904.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des preußischen allgemeinen Landrechts, 2. Hälfte, 1. und 2. Auflage, Berlin 1903.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 4. Auflage, Berlin 1900.

Riedner, Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896, Berlin 1899.

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Berlin 1899.

Philler, Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch, Leipzig 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz erläutert, 1. und 2. Auflage, 1., 2. und 4. Band, Berlin 1898, 1900, 1901.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Band: Familienrecht, Berlin 1897.

Reatz, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Volk erläutert, Berlin 1896.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, 4. Jahrgang, Hannover 1900: Brettner, Streifzüge durch das Bürgerliche Gesetzbuch 5, Seite 225, 226.

Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse, 1. Hälfte, München 1900.

Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, Berlin 1901.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, 1., 2. und 4. Band. München 1903, 1901, 1899.

A. Die Aussteuer.

1. Begriff. Recht des Aussteuerschuldners, statt der Aussteuersachen einen entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Gewährleistungspflicht.

1. Begriff.

Was zunächst den Begriff der Aussteuer anbelangt, so sind im B.G.B. keine näheren Bestimmungen darüber getroffen. Aus dem Zwecke „zur Einrichtung des Haushalts" ergibt sich jedoch, daß sie aus beweglichen Sachen, die zur Einrichtung und Führung des Hauswesens einer sich verheiratenden Tochter erforderlich sind, besteht. Dabei ist wohl zu beachten, daß hierunter nicht nur Haushaltsgegenstände im engeren Sinne (§§ 1382, 1932), sondern auch die zum persönlichen Gebrauche der Tochter bestimmten Kleidungs- und Wäschegegenstände, welche ihr bei der Eheschließung gewöhnlich mitgegeben werden, zu verstehen sind. Dagegen darf als Aussteuer nicht die Gewährung von Gegenständen, die für ihren Beruf oder ihr Geschäft notwendig sind, verlangt werden.[1])

2. Recht des Aussteuerschuldners, statt der Aussteuersachen einen entsprechenden Geldbetrag zu leisten.

Die Aussteuerpflicht kann nach Wahl des Verpflichteten durch Leistung der Sachen selbst oder eines entsprechenden Geldbetrages erfüllt werden,[2]) und indem so auch eine Geldleistung zulässig ist, wird dem Schuldner die Möglichkeit gegeben, es der Tochter zu

[1]) So besonders Planck 4 § 1620, 1; ferner Haidlen 3 § 1620; Dernburg 4 S. 237, II; Opet S. 152, 5; Spahn S. 68; Süßheim S. 389, 390.

[2]) So auch die unter [1]) angegebenen Schriftsteller.

überlassen, die ihrer Ansicht nach erforderlichen und geeigneten Gegenstände selbst auszuwählen, und so Streitigkeiten darüber aus dem Wege zu gehen. Jedoch kommt § 242: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern" in Betracht, und daraus darf wohl mit Recht eine Pflicht zur Geldleistung gefolgert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Aussteuerschuldner nicht die erforderliche Rücksicht auf die Wünsche der Tochter nehmen wird oder diese bei Weigerung der Aussteuer seitens des Verpflichteten schon anderweit Aussteuersachen angeschafft hatte oder der Hausstand der Tochter von dem Wohnsitze des Schuldners weit entfernt ist.[1]) Und es finden überhaupt die allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse mit Ausnahme des zweiten Abschnittes: „Schuldverhältnisse aus Verträgen" hier Anwendung, obwohl es sich um einen familienrechtlichen Anspruch handelt.[2]) Werden Aussteuersachen geleistet, so tritt demnach, wenn der Verpflichtete das zur Leistung dieser seinerseits Erforderliche getan hat, eine Beschränkung des Schuldverhältnisses auf die betreffenden Gegenstände ein.[3])

3. Gewährleistungspflicht.

Da eine Pflicht zur Gewährung einer Aussteuer besteht (§ 1620), so sind in Ansehung der Haftung für Mängel im Rechte, wie für Mängel der Sache, die Vorschriften über den Kauf maßgebend, soweit sie als geeignet betrachtet werden müssen (§§ 445, 493). Einmal liegt nämlich die Veräußerung eines Gegenstandes gegen Entgelt vor; denn eine Zuwendung, die lediglich zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgt, ist entgeltlich, das Entgelt besteht darin, daß der Geber von seiner Verbindlichkeit befreit wird.[4]) Sodann ist aber die Anwendung der §§ 445 und 493 nicht deshalb ausgeschlossen, weil hier von Verträgen gesprochen

---

[1]) Dernburg 4 S. 237 Anm. 4: Entsch. d. O.L.G. Köln vom 23. Dezember 1901 in Rechtsp. d. O.L.G. Bd. 4 S. 105.

[2]) Ebenso Schollmeyer S. 4.

[3]) Ebenso Knitschky S. 95; Spahn S. 69.

[4]) So Cosack 1 S. 495; ferner Engelmann S. 95; R.G. 27, 134.

wird, während die Aussteuerverbindlichkeit unmittelbar auf Gesetz beruht; denn unter Vertrag ist hier nicht nur der verpflichtende, sondern auch der dingliche, also in unserem Falle der Erfüllungsvertrag, zu verstehen, so daß die Vorschrift des § 365 überflüssig erscheint.[1]) Auch Spahn[2]) wendet bei Mängeln im Rechte die Grundsätze über den Kauf an und kommt insbesondere bei Mangelhaftigkeit der Sachen zu dem richtigen Ergebnisse, daß die Lieferung mangelfreier Sachen und bei arglistiger Verschweigung des Fehlers Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann, während Knitschky[3]) auf die §§ 2182 und 2183 über das Gattungsvermächtnis verweist.

2. Beteiligte Personen.

1. Aussteuerberechtigte Person.

Aussteuerberechtigt ist die Tochter (§ 1620), und da eine weitere Einschränkung nicht gemacht ist, kommt es natürlich gar nicht darauf an, ob sie unter elterlicher Gewalt steht oder nicht, ob sie minderjährig oder volljährig, ob sie ledig, verwitwet oder geschieden ist. Die Aussteuerpflicht ist aber eine einmalige, die ausgeschlossen sein kann nicht nur durch eine bereits gewährte Aussteuer, sondern auch durch eine zur Begründung einer selbständigen Lebensstellung bereits gewährte Ausstattung, wie des weiteren unten auszuführen ist.

2. Aussteuerpflichtige Personen.

Aussteuerpflichtig sind zunächst die ehelichen Eltern, denn der vierte Titel, unter dem die betreffenden Paragraphen stehen, hat die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder zum Gegenstande, und zwar in erster Linie der eheliche Vater. Erst an zweiter Stelle trifft die gleiche Pflicht die eheliche Mutter, wenn nämlich der Vater zur Gewährung der Aussteuer außerstande oder wenn er gestorben oder für tot erklärt ist (§§ 1620, 18). Den ehelichen

[1]) So auch Staudinger 2 § 445, 3; ferner Haidlen § 445; Planck 2 § 445, 2.
[2]) S. 69.
[3]) S. 96.

Eltern stehen die Eltern einer aus einer nichtigen Ehe entsprossenen Tochter gleich, die im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, sofern nicht beiden Elternteilen die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt[1]) war. Dies gilt nicht, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht ins Heiratsregister eingetragen war (§ 1699). Der uneheliche Vater erlangt nur bei Legitimation der Tochter durch nachfolgende Ehe (§ 1719) oder Ehelichkeitserklärung (§ 1736) die rechtliche Stellung eines ehelichen Vaters derselben und wird damit ebenfalls, und zwar an erster Stelle, Aussteuerschuldner. Das gilt auch dann, wenn die nachfolgende Ehe, durch welche die Tochter im Falle der Gültigkeit legitimiert sein würde, nichtig war, sofern die Nichtigkeit nicht beiden Elternteilen bei der Eheschließung bekannt war. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruhte und die Ehe nicht ins Heiratsregister eingetragen war (§ 1721). Die uneheliche Mutter steht dagegen überhaupt grundsätzlich der ehelichen gleich (§ 1705) und ist daher, abgesehen von den soeben erwähnten Fällen der Legitimation, in welchen sie hinsichtlich der Aussteuerpflicht hinter den unehelichen Vater tritt, da eine solche Verpflichtung dieses sonst selbstverständlich auch bei weitester Auslegung der Unterhaltspflicht nicht angenommen werden kann,[2]) allein, und also an erster Stelle, verpflichtet, die Aussteuer zu gewähren. Daß auch der die Tochter an Kindes Statt Annehmende Aussteuerschuldner wird, darüber herrscht kein Zweifel; denn durch die Annahme an Kindes Statt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, und wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des andern Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten (§ 1757).

---

[1]) § 1704 ist besonders zu vergleichen.

[2]) Selbst nicht beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1703.

3. Streitfrage über die Reihenfolge der Verpflichteten.

Jedoch besteht darüber, in welcher Reihenfolge die Aussteuerpflicht der leiblichen Eltern und des Annehmenden eintritt, eine Streitfrage. Nach Dernburg[1]) und Planck[2]) sind die leiblichen Eltern erst nach dem Annehmenden verpflichtet, weil dieser die Rechte und Pflichten der Eltern in erster Linie erhalte. Ist man derselben Ansicht, so würde bei Annahme durch eine Einzelperson, die nicht Ehegatte des Vaters oder der Mutter der Tochter ist (Fall 1), an erster Stelle der Annehmende, an zweiter der leibliche Vater und an dritter die leibliche Mutter aussteuerpflichtig sein, bei Annahme durch ein Ehepaar (Fall 2) zuerst sich die Aussteuerpflicht des annehmenden Vaters, sodann der annehmenden Mutter, in dritter Linie des leiblichen Vaters und endlich an vierter Stelle der leiblichen Mutter ergeben. Nach Brettner[3]) dagegen sind die annehmenden wie die leiblichen Eltern nebeneinander wahlweise in der Art aussteuerpflichtig, daß die einmal ausgesteuerte Tochter bei der Wiederverheiratung[4]) auch von dem Elternteile nichts zu fordern hat, welcher früher keine Leistung gab. Derselben Ansicht wie Brettner ist außer Spahn[5]) auch Staudinger,[6]) der unseres Erachtens recht hat, wenn er ausführt, daß nach § 1764 die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, durch die Annahme an Kindes Statt nicht berührt werden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, und eine entsprechende Anwendung des § 1766, der hier allein als Gesetz, das ein anderes vorschriebe, in Betracht kommen könnte, auf die Verpflichtung zur Aussteuergewährung als unzulässig verwirft; nach § 1766 soll nämlich der Annehmende dem Kinde vor den leiblichen Verwandten des Kindes

---

[1]) 4 S. 238, 1,
[2]) 4 § 1620, 3.
[3]) In der Zeitschrift „Das Recht" 1900 S. 226.
[4]) Zu vergleichen unten S. 19, 20.
[5]) S. 68.
[6]) §§ 1620, 3b und 1764, 1.

zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet sein. Denn mag auch die Aussteuerpflicht vieles mit der Unterhaltspflicht gemein haben, ja sogar bei Regelung der ersteren auf letztere verwiesen werden (§ 1620, 2), so kann die Aussteuerpflicht doch nicht schlechtweg als unter die Unterhaltspflicht fallend angesehen werden, da im übrigen beide ganz selbständig geregelt sind. So umfaßt nach § 1610, 2 der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe, ohne daß von einer Aussteuer die Rede ist.[1]) Andererseits richtet sich das Recht der Tochter auf eine Aussteuer nicht nach ihrer Unterhaltsbedürftigkeit, sondern, wie weiter unten zu zeigen sein wird, nach ihrem Vermögen; und selbst die entsprechende Anwendung des § 1766 dürfte daher nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bezugnahme als zulässig erachtet werden. Nach dieser Ansicht, die uns also als die richtige erscheint, würde bei Annahme an Kindes Statt durch eine Einzelperson, die nicht Ehegatte des Vaters oder der Mutter der Tochter ist (Fall 3), in erster Reihe neben dem Annehmenden der leibliche Vater und erst in zweiter Linie neben dem ersteren die leibliche Mutter stehen. Bei Annahme durch ein Ehepaar (Fall 4) würde in erster Reihe der annehmende wie der leibliche Vater nebeneinander, bei mangelnder Verpflichtung des leiblichen Vaters die leibliche Mutter neben dem annehmenden Vater und vor der annehmenden Mutter stehen, ebenso umgekehrt bei mangelnder Verpflichtung des annehmenden Vaters die annehmende Mutter neben den leiblichen Vater und vor die leibliche Mutter treten und schließlich, wenn weder der leibliche noch der annehmende Vater in Betracht käme, leibliche und annehmende Mutter wahlweise angegriffen werden können, da sich die leibliche Mutter nur bei Verpflichtung des leiblichen Vaters, die annehmende Mutter nur bei Verpflichtung des annehmenden Vaters auf Befreiung von der Aussteuerpflicht berufen könnte (§§ 1620, 1764).

[1]) Süßheim S. 392, 393.

4. Voraussetzungen des Aussteueranspruchs.

Aber nicht ohne weiteres besteht ein Aussteuerrecht der Tochter einer-, eine Aussteuerpflicht der Eltern andererseits. Es muß vielmehr zunächst eine rechtsgültige Ehe der Tochter, sodann Bedürftigkeit der Tochter und Leistungsfähigkeit der Eltern vorliegen.

1. Rechtsgültigkeit der Ehe.

Aus den Worten „im Falle der Verheiratung" folgt nämlich, daß der Aussteueranspruch zuerst eine rechtsgültige Ehe voraussetzt. Natürlich kann eine Aussteuer auf Grund des B.G.B. nur dann gefordert werden, wenn die Eheschließung nach dem Inkrafttreten desselben stattgefunden hat.[1]) Ist die Ehe nichtig, so entsteht ein Aussteueranspruch überhaupt nicht, und das bereits Gewährte kann nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangt werden. Aus demselben Grunde ist selbstverständlich die Rückforderung des als Aussteuer Gegebenen möglich, wenn eine Ehe gar nicht zustande gekommen ist oder wenn die Ehe im Falle der Anfechtbarkeit angefochten ist.[2]) Ferner sind die Eltern der Tochter dadurch geschützt, daß der Bräutigam derselben, wenn er ohne wichtigen Grund vom Verlöbnisse zurücktritt oder wenn er den Rücktritt der Braut vom Verlöbnisse durch ein Verschulden, welches einen wichtigen Grund zum Rücktritte bildete, veranlaßte, auf Ersatz des durch die Gewährung der Aussteuer entstandenen Schadens in Anspruch genommen werden kann, soweit diese den Umständen nach angemessen war (§§ 1298, 1299).

2. Bedürftigkeit der Tochter.

Bedürftigkeit der Tochter liegt nun insoweit nicht vor, als sie ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Es ergibt sich daher, daß die Eltern, soweit dieses nicht völlig

---

[1]) Ebenso Dernburg 4 S. 238 Anm. 6; O.L.G. Frankfurt am Main in Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 1 S. 176; Jahrbuch des deutschen Rechts § 1620, 5: L.G. Mainz. Hess. Rechtspr. I, 84; ebenso Fuchs, Gruchots Beiträge 44, 39.

[2]) Spahn S. 70; Staudinger 4 § 1620, 9.

ausreicht oder falls dasselbe nur für eine Aussteuer, die nicht angemessen wäre, genügt, für den fehlenden Teil aufzukommen haben, sofern sie leistungsfähig sind [1]) (§ 1620). Die Beweislast, inwieweit das Vermögen der Tochter ausreicht, trifft den in Anspruch genommenen Elternteil.[2])

3. Leistungsfähigkeit der Eltern.

Leistungsfähigkeit eines Elternteils ist nur insoweit vorhanden, als er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts zur Gewährung der Aussteuer imstande ist (§ 1620). Als sonstige Verpflichtungen könnten z. B. Aussteueransprüche anderer Töchter in Betracht kommen. Hier würde aber nicht ein Anspruch die anderen ausschließen, sondern ihr gleichzeitiges Vorhandensein eine Beschränkung eines jeden Anspruches herbeiführen. Soweit ein Elternteil hiernach nicht leistungsfähig ist, trifft ihn also auch keine Aussteuerpflicht. Vielmehr kann dann nur der nach der gesetzlichen Ordnung folgende Elternteil in Anspruch genommen werden, wenn und soweit bei ihm die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Hieraus folgt, daß die Verpflichtung zur Beschaffung der ganzen oder, wenn die Tochter nur eine teilweise Aussteuer zu fordern hat, der teilweisen Aussteuer unter die Eltern geteilt sein kann in der Weise, daß etwa der Vater $^2/_3$, die Mutter $^1/_3$ beizutragen hat,[3]) und bei Annahme an Kindes Statt mehrere oder alle Pflichtigen nach den oben unter 3. auf Seite 5 und 6 angeführten Fällen 1, 2, 3, 4 nach einem bestimmten Verhältnisse beizutragen haben, da auch hier ein später Verpflichteter allemal insoweit nach dem Gesagten haften muß, als ein in vorhergehender Reihe Stehender nicht belastet ist. Daraus ergibt sich auch, daß die Ansprüche gegen die sonach Verpflichteten gleichzeitig geltend gemacht werden können,[3]) und in

[1]) Süßheim S. 390.

[2]) Planck 4 § 1620, 2 und Bd. 1 S. 45, 5; Staudinger 4 § 1620, 4b. Anderer Ansicht Opet S. 151, 3; Kuhlenbeck Anm. 2 zu § 1620 nach Jahrbuch des deutschen Rechts § 1620, 4.

[3]) Kuhlenbeck S. 144.

diesen Fällen der Verteilung der Lasten unter mehrere Elternteile würde wohl auch, wenn eine Einigung unter ihnen über die zu gewährenden Aussteuersachen nicht stattfindet, ein Geldanspruch begründet sein (§ 242). Im § 1620, 2 wird auf die §§ 1604 und 1607, 2 verwiesen. Die Leistungsfähigkeit der Mutter bestimmt sich demgemäß, wenn sie im gesetzlichen Güterstande lebt, in der Weise, daß die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht kommt. Besteht dagegen allgemeine Gütergemeinschaft, Fahrnis- oder Errungenschaftsgemeinschaft, so wird die Aussteuerpflicht des Vaters oder der Mutter so berechnet, als ob das Gesamtgut dem pflichtigen Elternteile gehörte, und sind aussteuerberechtigte Töchter beider Elternteile aus verschiedenen Ehen vorhanden, so ist die Aussteuer aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Töchter leibliche Töchter beider Elternteile wären. Dadurch, daß in diesen Fällen das Gesamtgut als dem betreffenden Elternteile gehörend angesehen wird, ist es möglich, wie Süßheim [1]) richtig bemerkt, daß vielfach ein Anspruch der Tochter auf eine Aussteuer selbst dann entsteht, wenn bei Anrechnung des Gesamtgutes zur Hälfte sowohl Vater wie Mutter von der Entrichtung einer solchen entbunden wären, weil sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhaltes zur Gewährung außerstande wären. Ist die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert, so kann der Anspruch von vornherein gegen die Mutter geltend gemacht werden. Der Anspruch geht dann, soweit die Mutter die Aussteuer gewährt, auf die Mutter über; nur kann er nicht zum Nachteile der Tochter geltend gemacht werden (§ 1607, 2). Die Beweislast, daß und inwieweit der in Anspruch genommene Elternteil leistungsfähig ist, liegt der Tochter ob.[2])

[1]) S. 395.

[2]) Planck 4 § 1620, 3; Staudinger 4 § 1620, 4a. Anderer Ansicht Dernburg 4 S. 238, 2 und Opet S. 151, 3.

5. Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs und Umfang desselben. Zulässigkeit der Feststellungsklage.

1. Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs.

Der Anspruch entsteht „im Falle der Verheiratung", also im Zeitpunkte der Eingehung der Ehe. Dafür spricht vor allen Dingen schon der Umstand, daß der Lauf der Verjährung von der Schließung der Ehe an beginnt (§ 1623); denn die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs (§ 198 Satz 1).[1]) Dagegen läßt Türcke[2]) den Aussteueranspruch bereits mit der Verlobung oder wenigstens in dem Zeitpunkte als entstanden gelten, in welchem die Heirat als gesichert oder nahe bevorstehend anzusehn ist. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden, und wenn Türcke im Gegensatze zu dem oben Gesagten vornehmlich ausführt, daß doch auch bei den kurzen Verjährungsfristen der §§ 196, 197 nach § 201 die Entstehung der Ansprüche dem Beginne der Verjährung vorangeht, so entgegnet Sprenger[3]) mit Recht, daß letztere Vorschrift lediglich auf durch das Verkehrsinteresse erheischten, mehr äußerlichen Gründen der Einfachheit beruht, welche in die innere gesetzgeberische Verfassung des B.G.B. nicht weiter eingreifen.

2. Umfang des Aussteueranspruchs.

Die Aussteuer soll angemessen sein. Wie für die Begründung des Anspruchs überhaupt, so sind also die Umstände zur Zeit der Eingehung der Ehe auch ausschließlich maßgebend für die Frage der Angemessenheit; und zwar richtet sich diese nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Eltern, wobei natürlich auch eine erst künftig drohende Gefährdung des standesmäßigen Unterhaltes der

---

[1]) Ebenso Kommissionsprotokolle 4 S. 323, XVI; Gruchot 45 S. 432; Leske S. 851, 4b; Planck 4 § 1620, 6; Staudinger 4 § 1620, 7; Sprenger S. 432; Süßheim S. 391.

[2]) Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 409; ebenso Francke in der Zeitschrift „Das Recht" 1901 S. 587; Jahrbuch des deutschen Rechts § 1620, 3.

[3]) S. 433, 434.

Eltern berücksichtigt werden kann,[1]) der Stellung derselben im öffentlichen und bürgerlichen Leben,[2]) auch der örtlichen Sitte[3]) und schließlich dem Stande und Range des Ehemannes der Tochter, nicht nach dessen Vermögen.[4]) Demgemäß stellt sich der einmal entstandene Aussteueranspruch als ein sich gleich bleibender dar, so daß auch spätere Aenderungen der Verhältnisse der pflichtigen Eltern einer-, der berechtigten Tochter andererseits nicht mehr von Einfluß sein können und mithin auch die einmal entstandene Verteilung der Verpflichtungen unter die Eltern ganz unveränderlich ist. Daraus folgt ferner, daß die Größe von Aussteueransprüchen von Töchtern, die nicht gleichzeitig heiraten, und in derselben Weise die Verteilung der Last unter die Eltern verschieden sein kann.

3. Zulässigkeit der Feststellungsklage.

Dagegen muß, obwohl der Aussteueranspruch erst mit der Eingehung der Ehe entsteht, zugegeben werden, daß eine Feststellungsklage schon vorher zulässig ist. Vom O.L.G. Jena, als Berufungsgericht,[5]) war allerdings der Anspruch auf Feststellung zurückgewiesen worden, weil von diesem Gerichte angenommen wurde, daß, wenn auch eine Rechtsbedingung, so doch kein bedingtes Rechtsverhältnis vor der Eheschließung vorhanden sei, denn ein solches könne nur im Falle rechtsgeschäftlicher Bestimmung eintreten, jedoch vom Reichsgericht,[6]) als Revisionsgericht, zugelassen worden. Zunächst ist es nämlich keinem Zweifel unterworfen, daß auch ein bedingtes Rechtsverhältnis Gegenstand einer Feststellungsklage im

---

[1]) Planck 4 § 1620, 6; Spahn S. 69.

[2]) Auch Süßheim S. 390.

[3]) Staudinger 4 § 1620, 5; Dernburg 4 S. 237, II.

[4]) Knitschky S. 93, 94; Planck 4 § 1620, 5. Anderer Ansicht Süßheim S. 390; O.L.G. Köln R. 1902, 73; Entsch. d. O.L.G. 3, 247 (Hamburg) nach Jahrbuch des deutschen Rechts § 1620, 1 b.

[5]) In Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 2 S. 441 nach Jahrbuch des deutschen Rechts § 1620, 3.

[6]) Entsch. vom 17. Juni 1901; Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 507; Dernburg 4 S. 238 Anm. 6.

Sinne des § 256 C.P.O. sein kann. So führt Gaupp-Stein [1]) aus: „Das festzustellende Rechtsverhältnis muß ein — wenn auch nur bedingt oder betagt — bestehendes sein. Die Hoffnung auf ein künftig entstehendes Rechtsverhältnis oder die Befürchtung eines solchen gewährt noch kein Recht auf richterlichen Schutz, sofern der künftige Anspruch sich nicht als Folge eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses darstellt." Daß aber erstlich ein Rechtsverhältnis kraft Gesetzes gegeben ist, und daß ferner im Gegensatze zur Ansicht des O.L.G. Jena nicht nur bedingte [2]) Rechtsgeschäfte, sondern auch auf Gesetz beruhende, kraft desselben bedingte,[2]) rechtliche Beziehungen zur Erzeugung eines bedingten Rechtsverhältnisses, das unter dem Schutze der Feststellungsklage steht, geeignet ist, tut Sprenger [3]) dar, indem er mit Recht folgendes bemerkt: „Wenn das Gesetz, insbesondere der § 1620 des B.G.B., beruhend auf einem bereits bestehenden Familienrechtsverhältnisse des Vaters zur Tochter,[4]) ein daraus weiter entspringendes Recht — den Anspruch auf Aussteuer — für den Fall der Verheiratung zugesagt hat, dann darf die Tochter bestimmt darauf vertrauen, daß ihr damit solcher Anspruch schon vor der Verheiratung vollkommen bindend, wenn auch nur als bedingter zugesagt sein solle. Man verlangt von dem Bürger, daß er das, wenn auch nur bedingt, rechtsgeschäftlich Versprochene halte. Sollte man nicht auch von dem Gesetze, als einem Ausspruche der höchsten Gewalt im Staate, wenn anders dasselbe sein Ansehen wahren will, verlangen können, daß es den auf der Grundlage bereits bestehender Rechtsverhältnisse von ihm selbst, wenn auch nur bedingt, festgesetzten Schuldverhältnissen wenigstens Rechtsschutz verleihe gegenüber dem bedingt Gebundenen?" Selbstverständlich müssen auch die weiteren Erfordernisse, die § 256 der C.P.O. aufstellt, vorhanden sein, also

[1]) S. 537, d.

[2]) „Bedingt" heißt hier mit einer Bedingung versehen, das Rechtsgeschäft, wie die rechtlichen Beziehungen selbst, sind unbedingt, nur die Wirkungen sollen bedingt sein; Planck 1 § 158 S. 204.

[3]) S. 429, 430, nicht ganz wortgetreu.

[4]) Zu vergleichen übrigens die Ueberschrift der §§ 1616—1625: „Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen".

das rechtliche Interesse, welches die Klägerin an alsbaldiger Feststellung hat. „Es ist aber klar", so fährt Sprenger weiter fort, „daß solches Interesse in zahlreichen Fällen leicht darzutun ist, z. B. wenn die Heirat allseitig beschlossene Sache ist oder in sicherer Aussicht steht und nun der Vater dem mündlich vor der Heirat von der Tochter geltend gemachten Aussteueranspruche als solchen einredeweise widerspricht, so daß nun die durchaus notwendige, rechtzeitige Beschaffung der die Aussteuer bildenden häuslichen Einrichtung in Frage gestellt wird und ein wirkliches Bedürfnis für den Rechtsschutz der in ihrer Rechtslage gefährdeten Klägerin vorliegt, welche wegen der Bedingtheit ihres Rechtes auf Aussteuer sich der Leistungsklage noch nicht bedienen kann, vielmehr auf die Feststellungsklage angewiesen ist". Da nämlich, wie oben gezeigt, der Umfang der Aussteuer sich nach dem Zeitpunkte der Eheschließung richtet, so kann die Feststellungsklage nur auf das Bestehen des Anspruches als solchen gerichtet werden; denn die Vermögensverhältnisse der berechtigten und verpflichteten Personen lassen sich nicht schon im voraus genau ermitteln, zumal man nie mit bestimmter Sicherheit voraussagen kann, ob überhaupt, und mithin ebensowenig, wann die Hochzeit stattfindet.[1]) Und so dürften die Mißstände, die sich, wie Türcke hervorhebt, ergeben, wenn die Aussteuer erst nach der Eheschließung verlangt werden kann, durch die Zulässigkeit der Feststellungsklage im wesentlichen als beseitigt gelten.

6. Ausschließungsgründe des Aussteueranspruchs.

Im folgenden sollen nun die Gründe betrachtet werden, welche den Aussteueranspruch ausschließen, trotzdem die oben angegebenen Voraussetzungen, nämlich Rechtsgültigkeit der Ehe der Tochter, Bedürftigkeit der Tochter einer- und Leistungsfähigkeit der Eltern andererseits, vorliegen:

1. Vater und Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn

[1]) Ebenso Sprenger, Jahrbuch des deutschen Rechts S. 98 *.

sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet (§ 1621, 1).

2. Das gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen (§ 1621, 2).

3. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe vom Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat (§ 1622).

4. Verzicht der Tochter.

1. Verheiratung der Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung.

Was zunächst den § 1621, 1: Vater und Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet, betrifft, so ist folgendes zu sagen: Süßheim [1]) führt aus, daß hier der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung nur minderjährige Töchter bedürften, und stellt ihnen dann gleich die sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Töchter. Er beruft sich zur Begründung der Gleichstellung [2]) auf § 114: „Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 (d. h. behufs Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens) unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat". Beides ist offenbar unrichtig. Denn zunächst folgt aus § 1305, wonach die elterliche Einwilligung zur Eheschließung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erforderlich ist, daß es hier gar nicht darauf ankommt, ob die Tochter noch minderjährig oder bereits volljährig ist, vielmehr darauf, daß sie eben das angegebene Alter nicht überschritten hat; sie kann ja doch bereits, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für volljährig erklärt werden (§ 3). Nur ausnahmsweise bedarf eine Tochter,

[1]) S. 397, 398.

[2]) Zu vergleichen übrigens auch Spahn S. 70.

die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht der elterlichen Einwilligung, wenn sie nämlich für volljährig erklärt und die erforderliche elterliche Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist (§ 1308). Süßheim scheint nun anzunehmen, daß, da die elterliche Einwilligung, wenn sie einem volljährigen Kinde verweigert wird, auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, und wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird, ersetzt werden muß (§ 1308), eben deshalb gar nicht erforderlich sei, und kommt infolgedessen zu dem Schlusse, daß Eltern selbst dann verpflichtet sind, der volljährigen Tochter eine angemessene Aussteuer zu beschaffen, wenn das Vormundschaftsgericht im Hinblick auf die Berechtigung der Gründe der Eltern es abgelehnt hat, die erbetene elterliche Zustimmung behördlich zu ersetzen. Aber so ist dies nicht aufzufassen. Die Eltern sollen vielmehr, wenn sie begründeterweise einer volljährigen, noch nicht 21 Jahre alten Tochter die Einwilligung zur Eheschließung versagen, auch von der Aussteuerpflicht entbunden sein, um nicht noch zum Zustandekommen der mit Recht mißbilligten Heirat die Mittel gewähren zu müssen, wenn es der Tochter gelungen ist, die Ehe ohne Mitwirkung der Behörde, etwa im Auslande, zu schließen. Zudem soll eine Gesetzesumgehung, die dadurch offenbar begünstigt würde, möglichst vermieden werden. Andererseits aber soll die elterliche Einwilligung, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird, in dem angegebenen Falle durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, sonst könnten sich die Eltern auf einfache Weise von der Aussteuerpflicht befreien. Daher ist natürlich eine solche gegeben, wenn bei Verweigerung der elterlichen Einwilligung das Vormundschaftsgericht dieselbe ersetzt hat, nicht aber dann, wie Süßheim annimmt, wenn das Vormundschaftsgericht die Ersetzung abgelehnt hat, und ebensowenig, wenn die Eltern die Einwilligung zwar unbegründeterweise versagt haben, die Tochter aber die Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht vor der Eheschließung nicht nachgesucht hat.[1]) Es ergibt sich somit, daß die Aussteuer verweigert werden kann:

[1]) Ebenso Protokolle 4 S. 322, XIV.

1. wenn sich die minderjährige Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verehelicht,

2. wenn die noch nicht 21 Jahre alte, aber schon für volljährig erklärte Tochter die Ehe schließt, ohne daß die elterliche Einwilligung erteilt ist oder eine Ersetzung derselben durch das Vormundschaftsgericht erfolgt ist.[1])

Wessen Einwilligung die Tochter im einzelnen bedurfte, bestimmt sich nach den §§ 1305, 1306: „Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 (d. h., wenn ihm die Nichtigkeit der Ehe bekannt, der Mutter jedoch unbekannt war) nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater verstorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist" (§ 1305).

„Einem an Kindes Statt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des andern Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305, Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird" (§ 1306). Dies ist so zu verstehen, daß der Aussteuerpflichtige, wenn die nach den §§ 1305, 1306 erforderliche Einwilligung erfolgt ist, sich nicht darauf berufen kann, daß er seine Zustimmung nicht erteilt habe, und wenn andererseits diese gegeben war, er wohl berechtigt ist,

[1]) So auch Staudinger 4 § 1621, 1; Planck 4 § 1621, 1; Opet S. 156a; Spahn S. 70; Knitschky S. 96.

einzuwenden, daß die nach den §§ 1305, 1306 vorgeschriebene Einwilligung nicht vorgelegen habe.

Sodann ist es aber ganz unbegründet, daß Süßheim hier die entmündigte oder unter vorläufige Vormundschaft gestellte Tochter gemäß § 114 der minderjährigen gleichsetzt; denn § 1305 bestimmt, daß die elterliche Einwilligung nur bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres erforderlich ist, ohne daß darauf Gewicht gelegt würde, ob die Tochter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nicht, daß also, auch wenn die Tochter nach § 114 entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, sie durchaus nicht verpflichtet ist, die elterliche Einwilligung gemäß § 1305, 1306 einzuholen. Zwar bedarf sie der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nach § 1304, aber selbst wenn ein Elternteil gesetzlicher Vertreter sein sollte, so würde der Mangel der Einwilligung desselben ihn keineswegs und ebensowenig die anderen Aussteuerpflichtigen zur Verweigerung der Aussteuer berechtigen, da es sich hier eben nicht um elterliche Einwilligung, sondern um die des gesetzlichen Vertreters handeln würde.[1]) Die nachträglich erteilte Genehmigung beseitigt nicht das Recht, die Aussteuer zu verweigern.[2]) Heiratet aber die Tochter nochmals, so kann ihr die Aussteuer nicht deshalb verweigert werden, weil die frühere Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen war.[3])

2. Verfehlung der Tochter, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

Ein weiterer Grund, der den sonst Aussteuerpflichtigen gestattet, der Tochter die Aussteuer zu versagen, ergibt sich daraus, daß die Tochter sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen (§ 1621, 2). Maßgebend hierfür ist der § 2333. Danach kann die Aussteuer verweigert werden, wenn die Tochter 1. dem Aussteuerpflichtigen, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Aussteuer-

[1]) Ebenso Planck 4 § 1621, 3.
[2]) So auch Spahn S. 70.
[3]) Ebenso Planck 4 § 1621, 1 und Spahn S. 70.

pflichtigen nach dem Leben trachtet, 2. sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Aussteuerpflichtigen oder des Ehegatten desselben schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn die Tochter von ihm abstammt, 3. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Aussteuerpflichtigen oder dessen Ehegatten schuldig macht, 4. die ihr dem Aussteuerpflichtigen gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt, 5. einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Aussteuerpflichtigen führt. — Da durch Verzeihung das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt (§ 2337), so muß auch das Recht zur Verweigerung der Aussteuer dadurch verloren gehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verzeihung erst nach der Eheschließung erfolgt;[1]) denn dann ist ein Aussteueranspruch überhaupt nicht entstanden oder, wenn die Verfehlung erst nach der Entstehung des Anspruches, also nach der Eheschließung, begangen ist, wieder erloschen, und ein solcher kann nicht durch Verzeihung erst oder wieder begründet werden. Der in Anspruch genommene Elternteil ist zur Versagung der Aussteuer dann nicht befugt, wenn sich die Tochter dem andern Elternteile gegenüber einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die diesen berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen, es sei denn, daß wegen einer solchen Verfehlung auch er zur Entziehung des Pflichtteils befugt ist, was nach § 2333, 1—3 der Fall ist. Wie § 1621, 1, so muß auch § 1621, 2 bei Annahme an Kindes Statt auf die Aussteuerpflicht des Annehmenden entsprechende Anwendung finden.[2])

Während so die Tochter, wenn sie sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet, ihres ganzen Aussteueranspruches verlustig geht, da jeder Elternteil (mithin auch der Annehmende) sich auf die mangelnde elterliche Einwilligung berufen kann, verliert sie im Falle des § 1621, 2 nur den Anspruch gegen den Elternteil oder die Elternteile, gegen welchen oder welche sie sich nach dem

---

[1]) Ebenso Kuhlenbeck Anm. 1 zu § 1621 nach Jahrbuch § 1621, 3. Anderer Ansicht zum Teil Planck 4 § 1621, 2; Staudinger 4 § 1621, 2; Opet S. 157, 11 b; Spahn S. 70.

[2]) So auch Staudinger 4 § 1621, 3.

Gesagten einer Verfehlung schuldig gemacht hat. Die Ansprüche gegen die übrigen Verpflichteten bleiben dagegen ganz unberührt. Ist die Verfehlung nach der Eheschließung begangen, so werden offenbar durch den Wegfall der Ansprüche gegen den oder die Verletzten diejenigen gegen die anderen Elternteile auch nicht erweitert, so daß sich die Tochter selbst dann mit einer geringeren Aussteuer begnügen muß, wenn diese zur Beschaffung der vollen oder, falls die Tochter mit Rücksicht auf ihr Vermögen nur eine teilweise Aussteuer verlangen konnte, der teilweisen Aussteuer bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen imstande wären, ohne daß ihr standesmäßiger Unterhalt dadurch gefährdet würde.[1]) Nur dann müßte die Tochter auch hier ganz leer ausgehen, wenn dem oder den Verletzten auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der gesetzlichen Rangordnung die Pflicht allein oblag, da nachträglich eine Aussteuerpflicht der im Zeitpunkte der Eheschließung nicht verpflichteten, wenn auch leistungsfähigen, Elternteile nicht mehr begründet werden kann. Was aber von einer nach der Eheschließung begangenen Verfehlung gilt, das wird auf eine vor der Verheiratung liegende entsprechende Anwendung finden müssen, da auch hier die übrigen Elternteile nur dann und nur insoweit, und zwar natürlich, wie sie in der gesetzlichen Reihenfolge dazu berufen sind, in Anspruch genommen werden können, als der oder die Verletzten bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts zur Gewährung außerstande wären, ohne daß die Berechtigung des oder der Verletzten zur Verweigerung der Aussteuer auf die Verpflichtungen der anderen von Einfluß sein dürfte.

3. Aussteuerung der Tochter seitens des Vaters oder der Mutter für eine frühere Ehe.

Die Tochter kann ferner eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe vom Vater oder der Mutter eine solche erhalten hat, mag diese auch mit oder ohne Verschulden der

[1]) Was dann der Fall sein könnte, wenn sie nach der gesetzlichen Reihenfolge hinter dem oder den Verletzten ständen.

Tochter zugrunde gegangen sein (§ 1622). Dabei ist es einerlei, ob die Aussteuer vom leiblichen oder annehmenden Vater, von der leiblichen oder annehmenden Mutter oder, was sicherlich das Gesetz besagen will, von mehreren dieser Personen zusammen aufgebracht ist. Jedoch kann die Tochter von den Eltern nicht auf eine Aussteuer verwiesen werden, die sie für eine frühere Ehe von dritter Seite, etwa von den Großeltern, erhalten hat,[1]) soweit diese nicht als gegenwärtiges Vermögen der Tochter in Betracht zu ziehen ist. Da der Zeitpunkt der Schließung der Ehe, also hier der ersten, für den Aussteuerumfang ausschließlich maßgebend ist, so kann jetzt aber auch nicht von der Tochter geltend gemacht werden, daß die von den Eltern gewährte Aussteuer wohl damals, nicht aber nach den jetzigen Verhältnissen angemessen sei. Die frühere Ehe muß allerdings rechtsgültig gewesen sein.[2]) War dies nicht der Fall, so war damals, wie schon oben dargetan ist, ein Aussteueranspruch gar nicht entstanden. Vielmehr entsteht erst jetzt ein solcher, angenommen, daß die gegenwärtige Ehe rechtsgültig und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Und die Tochter ist daher durchaus nicht verpflichtet, sich mit einer ihr etwa im Zeitpunkte der Schließung der früheren Ehe von den Eltern gewährten, damals angemessenen Aussteuer zu begnügen, wenn die Eltern jetzt mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse in der Lage sind, ihr eine bessere Aussteuer auszurichten. Wohl aber muß sie sich das früher Gewährte insoweit auf ihren jetzigen Anspruch anrechnen lassen, als der oder die Elternteile wegen Rechtsungültigkeit der früheren Ehe die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung hätten verlangen können.[3]) Nach Süßheim[4]) dagegen soll die Pflicht durch die frühere Aussteuerung erfüllt sein, mag die frühere Ehe gültig, anfechtbar oder nichtig sein.

---

[1]) Ebenso Spahn S. 70; Knitschky S. 97.

[2]) Opet S. 155, 55 wird mit „zustandekommen" dasselbe meinen. Kuhlenbeck § 1622, 1 nach Jahrbuch 1622, 1.

[3]) So auch Planck 4 § 1622, 2.

[4]) S. 399; Matthiaß S. 277, C, 1.

4. Verzicht der Tochter auf den Aussteueranspruch.

Schließlich kann die Tochter rechtsverbindlich auf ihren Anspruch verzichten. Daß ein solcher Verzicht zulässig ist, folgt schon daraus, daß das Gesetz da, wo es ihn ausschließen will, dies ausdrücklich festsetzt, so in den §§ 1614, 1714. Würde die Ansicht Opets[1]) und Spahns,[2]) in welcher der Grundsatz enthalten ist, daß die Verbindlichkeit eines Nachverpflichteten immer durch Verzicht gegenüber einem in früherer Linie Verpflichteten aufgehoben wird, richtig sein, so würde sich folgendes ergeben: Der Verzicht dem Vater gegenüber wirkt auch zugunsten der Mutter, nicht aber umgekehrt, da diese erst in zweiter Reihe verpflichtet ist. Was die oben unter 3. Streitfragen über die Reihenfolge der Verpflichteten, Seite 5 und 6 angeführten Fälle anbetrifft, so bedarf es hinsichtlich 1 und 2 keiner weiteren Ausführung der aufgestellten Regel, da sie sich nach dem Gesagten von selbst ergibt. Im Falle 3 würde der Verzicht zugunsten des Annehmenden weder gegenüber dem leiblichen Vater noch der leiblichen Mutter wirken, der Verzicht zugunsten des leiblichen Vaters wohl der leiblichen Mutter, nicht aber dem Annehmenden und endlich gegenüber der leiblichen Mutter weder dem leiblichen Vater noch dem Annehmenden zum Vorteile gereichen. Im Falle 4 würde der Verzicht gegenüber dem annehmenden Vater wohl die annehmende Mutter, nicht aber den leiblichen Vater und die leibliche Mutter, der gegenüber dem leiblichen Vater wohl die leibliche Mutter, nicht dagegen den annehmenden Vater und die annehmende Mutter schützen können; ebensowenig würde endlich der zugunsten der annehmenden oder leiblichen Mutter den anderen Verpflichteten zu statten kommen. Es ist aber sehr fraglich, ob diese Ansicht als die richtige anzuerkennen ist; denn nicht mit Unrecht dürfte man vielleicht der Meinung sein, daß, wie mit der Eheschließung die Verpflichtung zur Beschaffung der ganzen oder teilweisen Aussteuer als eine unter mehrere oder alle Elternteile geteilte entstehen kann, so daß also

[1]) S. 153, 46.

[2]) S. 71; ferner Planck 4 § 1623, 3.

gegen jede der betreffenden Personen ein Aussteueranspruch in bestimmter Höhe gegeben ist, so auch ein Verzicht nach den allgemeinen Vorschriften einem jeden gegebenenfalls Verpflichteten gegenüber in der Weise möglich ist, daß dadurch die Verpflichtungen der anderen nicht berührt werden. Dies muß jedenfalls gelten, wenn der Verzicht erst nach der Eheschließung erfolgt, wird aber auf einen solchen, welcher der Eheschließung vorhergeht, entsprechende Anwendung finden müssen. Daß natürlich ein Verzicht gegenüber einem, insbesondere dem in erster Linie zur Aussteuerung Verpflichteten, als ein solcher auf den Aussteueranspruch überhaupt aufgefaßt werden kann, soll hiermit keineswegs geleugnet werden. Wir kommen demnach nur dann zu demselben Ergebnisse wie Opet und Spahn, wenn der oder die Vorverpflichteten die Aussteuer allein zu beschaffen haben; hier besteht nämlich von vornherein keine Aussteuerpflicht der Nachverpflichteten und kann selbstverständlich auch nicht erst durch Verzicht zugunsten der Vorverpflichteten begründet werden. Dieselben Grundsätze müssen bei einem Schiedsvertrage und einem Vergleiche Geltung haben, daß also regelmäßig nur die Verpflichtungen der dabei Beteiligten davon betroffen werden.

7. Unübertragbarkeit, Vererblichkeit, Verjährung des Anspruches.

1. Unübertragbarkeit.

Der Anspruch auf Aussteuer ist nicht übertragbar (§ 1623, Satz 1). Aus der Unübertragbarkeit folgt zugleich, daß er nicht pfändbar ist (§ 851, 1 C.P.O.) und infolgedessen auch nicht in die Konkursmasse der Tochter oder ihres Mannes fällt (K.O. § 1), daß er nicht abgetreten werden (§ 400), nicht Gegenstand einer Verpfändung (§ 1274, 2), eines Nießbrauches (§ 1069, 2) oder einer Aufrechnung sein kann (§ 394), daß er dagegen nach allgemeinen Regeln auch im Konkurse des Aussteuerschuldners, und zwar als nicht bevorrechtigte Forderung, geltend gemacht werden kann, unterliegt keinem Zweifel.[1])

[1]) Ebenso Opet S. 154, 8.

2. Vererblichkeit.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist der einmal entstandene Aussteueranspruch auf der Gläubiger- wie Schuldnerseite vererblich; denn das Gesetz hebt in dem Falle des § 1615, in welchem es den Anspruch ausnahmsweise mit dem Tode erlöschen läßt, dies ausdrücklich hervor.[1]) Stirbt daher ein Verpflichteter nach der Eheschließung der Tochter, so gehen, wie seine übrigen, so auch seine Aussteuerverbindlichkeiten auf seine Erben über; die Aussteuerpflichten der anderen werden dadurch nicht im geringsten berührt, auch wenn die Tochter etwa bei Geltendmachung ihrer Forderungen gegenüber den Erben des verstorbenen Aussteuerpflichtigen einen Ausfall erleiden sollte; ebenso können umgekehrt die Erben nur insoweit in Anspruch genommen werden, als ihr Erblasser verpflichtet war, sollte auch die Tochter nicht die volle Befriedigung der ihr den übrigen Aussteuerpflichtigen gegenüber zustehenden Forderungen erhalten. Nicht richtig ist es, wenn Spahn[2]) sagt, der Aussteueranspruch erlösche durch den Tod des Annehmenden und der Eltern vor der Eheschließung, da unserer Ansicht nach in diesem Falle ein Aussteueranspruch überhaupt nicht entstanden ist; denn der bedingte Anspruch ist noch kein Anspruch.

3. Verjährung.

Das Recht auf eine Aussteuer verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an (§ 1623, Satz 2), und zwar wird der Tag der Eheschließung nicht mit in die Frist eingerechnet (§ 187, 1). Die Ansicht Spahns[3]) und ebenso Süßheims,[4]) daß die Verjährung während der Minderjährigkeit der Tochter nicht gehemmt sei, erscheint uns als völlig unbegründet,[5]) da sich im B.G.B. gar kein Anhalt für eine solche Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften finden läßt.

---

[1]) Ebenso Kommissionsprotokolle 4 S. 323, XVI; Planck 4 § 1623, 2; Knitschky S. 98; Staudinger 4 § 1623, 1. Anderer Ansicht Opet S. 154, 9, der ohne Grund den Anspruch auf der Seite des Aussteuerpflichtigen nur im Falle der schon eingetretenen Rechtshängigkeit für vererblich erklärt.

[2]) S. 71. [3]) S. 71. [4]) S. 396.

[5]) So auch Dernburg 4 S. 239, 5; Opet S. 155, 10a; Planck 4 § 1623, 4; Staudinger 4 § 1623, 2.

8. Schicksal der Aussteuer nach den einzelnen ehelichen Güterrechten, vornehmlich Recht des Mannes, den Aussteueranspruch seiner Ehefrau geltend zu machen.

Die Unübertragbarkeit des Aussteueranspruches hindert den im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehemann nicht, auf die Gewährung der Aussteuer, und zwar im eigenen Namen, zu klagen (§ 1380), da der Anspruch darauf, selbst soweit es sich um Sachen, welche ausschließlich für den persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind, handelt (§ 1366), zum Eingebrachten der Frau gehört (§ 1363).[1]) Im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft gehört der Aussteueranspruch nach § 1439 verbunden mit § 1623 zum Eingebrachten der Frau. § 1439 selbst verweist hinsichtlich des Eingebrachten auf die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für dasselbe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 1524 und aus § 1525, 2, wonach die Normen der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung finden, ergibt sich, daß der Ehemann gemäß § 1380 den Aussteueranspruch im eigenen Namen gerichtlich geltend machen kann. Besteht Errungenschaftsgemeinschaft, so folgt aus § 1520 oder § 1521 in Verbindung mit § 1525, 2 und § 1380 dasselbe. Leben die Ehegatten endlich in Fahrnisgemeinschaft, so erhalten wir aus den §§ 1623, 1552, 1550, 2, 1525, 2, 1380 das gleiche Ergebnis.[2]) Anders liegen zum Teil die Rechtsverhältnisse, soweit es sich um die bereits gewährte Aussteuer handelt. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung fallen die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, und aus solchen Gegenständen wird die Aussteuer zum großen Teile bestehen, in das Vorbehaltsgut, die übrigen in das Eingebrachte der Frau (§ 1366). Bei allgemeiner Gütergemeinschaft wird die Aussteuer

[1]) Ebenso Dernburg 4 S. 238 Anm. 7; O.L.G. Köln in Rechtspr. der O.L.G. Bd. 4 S. 105; Fränkel 121, 2 nach Jahrbuch des deutschen Rechts § 1620, 4. Anderer Ansicht Planck 4 § 1620, 2.

[2]) Planck 4 § 1620, 2 rechnet dagegen den Aussteueranspruch zum Gesamtgute.

Gesamtgut (§ 1438). Dies ist auch der Fall, wenn die Aussteuerpflicht erst nach Eintritt dieses Güterstandes erfüllt wird; denn durch § 1439, Satz 2 ist ausdrücklich die entsprechende Anwendung des § 1524, wonach Eingebrachtes eines Ehegatten auch das ist, was er auf Grund eines zu seinem Eingebrachten gehörenden Rechtes erwirbt, ausgeschlossen. Bei Errungenschaftsgemeinschaft gehört die gewährte Aussteuer nach § 1520, und wenn die Aussteuerpflicht erst nach Eintritt dieses Güterstandes erfüllt wird, nach dem soeben herangezogenen § 1524 zum Eingebrachten der Frau. Auf die Fahrnisgemeinschaft finden die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1438), soweit es sich um bewegliches Vermögen (und die Errungenschaft) handelt, entsprechende Anwendung (§§ 1549 fg.), und es gehört die Aussteuer daher, da sie nur aus beweglichen Sachen bestehen kann, auch hier zum Gesamtgute. Das gleiche gilt, wenn die Aussteuerpflicht erst nach dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft erfüllt wird (§ 1554). Der Anspruch auf Aussteuer sowohl wie die bereits gewährte Aussteuer kann durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut der Frau erklärt werden (§§ 1368, 1440, 2, 1526, 1, 1549 [1440, 2]); da aber die Aussteuerung nicht unter die unentgeltlichen Verfügungen zu rechnen ist, so kann der Leistende nicht bestimmen, daß die Aussteuer Vorbehaltsgut der Frau sein solle [1]) (§§ 1369, 1440, 2, 1526, 1, 1549 [1440, 2]).

---

9. Uebergangsvorschriften.
10. Internationales Privatrecht.
11. Sonderrecht der landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Häuser sowie des übrigen hohen Adels und der diesem gleichstehenden Personen.

Zu vergleichen unter Ausstattung 9. 10. 11.

[1]) Anderer Ansicht Opet S. 152, 7.

B. Die Ausstattung.

1. Begriff der Ausstattung im Sinne des § 1624, 1.

Ausstattung im Sinne des § 1624, 1 ist, „was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird".

1. Gegenstand der Zuwendung.

Sie kann demnach, im Gegensatze zur Aussteuer, unter deren Begriff nur Haushaltsgegenstände, also jedenfalls bewegliche Sachen, fallen, auch aus unbeweglichen Sachen bestehen, wie es auch im § 1551 ausdrücklich ausgesprochen wird. Zweifellos wäre der Begriff zu eng gefaßt, wollte man, wie es Achilles[1]) tut, darunter nur eine Kapitalszuwendung verstehen. Vielmehr darf man, da nach dem Wortlaute des Gesetzes „was zugewendet wird", auch sonstige, wenn nur zu Ausstattungszwecken geeignete, Gegenstände in Betracht zu ziehen sind,[2]) selbst eine Schuldenzahlung für ein Kind nicht ausschließen, was insbesondere als eine Ausstattung, die zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung dienen soll, angesehen werden kann.[3]) Auch durch Bestellung eines Nießbrauches zugunsten des Kindes dürften Ausstattungszwecke, vornehmlich dieser letzteren Art, erreicht werden.

2. Beteiligte Personen.

1. Empfangende Personen. Während bei einer Aussteuer nur eine Tochter als Berechtigte in Frage kommen kann,

[1]) § 1620, 1 nach Opet S. 143, 13.

[2]) Ebenso Fischer-Henle § 1624, 2.

[3]) Opet S. 143, 5, nach 14); ferner Schiffner S. 105 N. 18; Lang S. 394.

handelt es sich hier um eine Zuwendung an ein Kind überhaupt, Sohn oder Tochter, und da es von keiner weiteren Einschränkung abhängig gemacht ist, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe minderjährig oder volljährig ist, dem elterlichen Hause angehört oder nicht, unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht.

2. Zuwendende Personen. Die Zuwendung selbst muß vom ehelichen Vater oder der ehelichen Mutter ausgehen, da der vierte Titel, in welchem die Ausstattung geregelt ist, sich auf die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder bezieht. Es gilt aber dasselbe, was von der Aussteuer gesagt wurde. So kommen zunächst die Vorschriften, die für die ehelichen Eltern bestimmt sind, entsprechend zur Anwendung auf die Eltern eines aus einer nichtigen Ehe entsprossenen Kindes, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, sofern nicht beiden Elternteilen die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war. Dies ist nicht der Fall, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht ins Heiratsregister eingetragen war (§ 1699). Daß ferner dem ehelichen Vater der uneheliche eines durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung legitimierten Kindes (§§ 1719, 1721, 1736), der ehelichen Mutter überhaupt die uneheliche gleichsteht (§ 1705), bedarf keiner weiteren Ausführung. Schließlich kann die Zuwendung auch von dem Annehmenden ausgehen, ohne daß das Rechtsverhältnis der leiblichen Eltern zu ihrem Kinde in Ansehung einer Ausstattung geändert würde;[1]) denn durch die Annahme an Kindes Statt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, und wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des andern an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten (§ 1757). Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindes Statt nicht berührt, soweit das Gesetz nicht ein anderes vorschreibt (§ 1764), und ein Gesetz, das ein anderes vorschriebe, ist nicht vorhanden.

[1]) So auch Staudinger 4 § 1624, 2.

3. Art und Weise der Zuwendung.

Die Zuwendung kann sich ähnlich, wie die Schenkung als Handgeschenk oder Schenkungsversprechen in die Erscheinung tritt, als handhafte Uebergabe, d. h. unmittelbare Herstellung des der Zuwendungsabsicht entsprechenden Zustandes, oder als eine Erklärung, eine Ausstattung gewähren zu wollen, darstellen, was im Gesetze dadurch zum Ausdrucke gebracht wird, daß es dort bald „Ausstattung gewähren", bald „Ausstattung versprechen" heißt.[1]) Dabei muß man, wie bei der Schenkung, eine stillschweigende Annahmeerklärung des Kindes für ausreichend erachten, während in gleicher Weise die Ablehnung die Unwirksamkeit der Zuwendung zur Folge haben würde.[2])

4. Zweck der Zuwendung.

Was die Verheiratung oder die Begründung der Lebensstellung des Kindes betrifft, so kommt es also durchaus nicht darauf an, ob diese bereits stattgefunden hat oder jetzt oder erst später beabsichtigt ist.[3]) Allerdings muß wohl beachtet werden, daß besonders die eine Art der Ausstattung, das Ausstattungsversprechen, meistens nicht ohne weitere Einschränkung, sondern nur für den Fall erfolgt, daß die Heirat stattfindet oder die Lebensstellung begründet wird. Es kann in einem solchen Falle nicht ohne weiteres eine Ausstattungsverbindlichkeit entstehen, sondern es liegt ein Rechtsgeschäft vor, ohne das eine Rechtsbedingung besteht und das deshalb zwar nicht ein bedingtes Rechtsgeschäft ist, wohl aber einen bedingten Anspruch begründet. Dieser entsteht also erst mit der Eingehung der Ehe, mit der Begründung der Lebensstellung, wenn er natürlich auch schon vorher einen gewissen Rechtsschutz genießt, und Sache der Auslegung ist es zu entscheiden, was hier der zuwendende Elternteil im Sinne hatte.

---

[1]) Opet S. 144, 7; Planck 4 § 1624, 1; Schollmeyer S. 26.

[2]) Opet S. 144, 7; Schollmeyer S. 27; Endemann 1 S. 739 Anm. 6 nach Opet Anm. 19.

[3]) Ebenso Opet S. 142, 3.

2. Eine solche Ausstattung gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Im Gegensatze zu Opet [1]) muß nun angenommen werden, daß das Gesetz im § 1624, 1 eine Vermutung dahin aufstellt, daß, wenn es zweifelhaft ist, welches Rechtsverhältnis der Elternteil bei der Zuwendung an ein Kind mit Rücksicht auf die Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung des Kindes einzugehen beabsichtigte — es könnten z. B. Schenkung oder Darlehn oder ein anderes Rechtsverhältnis in Betracht kommen — die Zuwendung, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung gelten solle, als sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt, im übrigen dagegen als Erfüllung einer natürlichen Verbindlichkeit anzusehen ist,[2]) d. h. die Ausstattung wird zwar nicht geschuldet, aber, wenn sie erfolgt ist, so beurteilt, wie wenn sie geschuldet gewesen wäre. Es ergibt sich daher, daß, soweit es sich nicht um eine Aussteuerung der Tochter im Falle ihrer Verheiratung handelt, nicht einmal zur Zuwendung einer angemessenen Ausstattung eine Rechtspflicht festgesetzt ist. Ob die von einem dritten ausgehende Ausstattung Schenkung ist oder einen lästigen Vertrag darstellt, hängt davon ab, ob die Zuwendung mit Rücksicht auf die Ehe und das dadurch gegebene Bedürfnis oder unabhängig davon erfolgt ist.[3])

---

[1]) Opet S. 142, 4.

[2]) So auch Knitschky S. 99.

[3]) O.L.G. Posen vom 4. Nov. 1902 in jur. Monatsschrift für Posen 1902 S. 175; Dernburg 4 S. 239, 10.

1. Die Umstände, welche für die Beurteilung der Angemessenheit in Betracht zu ziehen sind.

Um nun feststellen zu können, inwieweit eine Ausstattung im Sinne des § 1624, 1 im einzelnen Falle als Schenkung erscheint und inwieweit nicht, müssen wir uns zunächst darüber klar werden, was unter dem „den Umständen entsprechenden Maße" zu verstehen ist. Es sind hier zur Beurteilung dieses außer den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, worauf ja das Gesetz selbst verweist, auch die Zahl der Kinder, sodann aber das eigene Vermögen des auszustattenden Kindes,[1]) die Lebensstellung desselben und überhaupt der Zweck[2]) der Ausstattung zu berücksichtigen. Was vor allen Dingen die Vermögensverhältnisse der Eltern betrifft, so ist im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft die Angemessenheit bei Ausstattung durch den Vater allein nicht nur nach seinem Sonder- und Vorbehaltsgute, sondern auch nach dem Gesamtgute zu berechnen, da der Vater, wie unten zu zeigen sein wird, zu einer hiernach angemessenen Zuwendung zu Ausstattungszwecken ohne Zustimmung der Ehefrau befugt ist, während die Angemessenheit einer allein von der Mutter zu gewährenden Ausstattung sich regelmäßig ausschließlich nach ihrem Vorbehaltsgute[3]) zu richten hat, und zwar auch beim gesetzlichen Güterstande, da sie doch wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft, so auch bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung die Verfügungsbefugnis über ihr sonstiges Vermögen zugunsten des Ehemannes grundsätzlich verliert. Obwohl sie dagegen selbständig verpflichtungsfähig bleibt, wird doch von einem von ihr abgegebenen Ausstattungsversprechen dasselbe gelten müssen.

2. Der Zeitpunkt, der hierbei zugrunde zu legen ist.

Diese Umstände unterliegen aber offenbar einer steten Veränderung, und daher müssen wir einen festen Zeitpunkt haben,

[1]) Ebenso Planck 4 § 1624, 2.
[2]) Auch Knitschky S. 99; Spahn S. 72.
[3]) Spahn S. 73, 74.

welcher für die Beurteilung der Angemessenheit als allein entscheidender zugrunde zu legen ist. Als solcher kann ähnlich, wie bei der Aussteuer der der Eheschließung, nur der der Zuwendung, also des Versprechens oder der Gewährung der Ausstattung, in Betracht gezogen werden,[1]) so daß, wenn die Ausstattung zur Zeit der Zuwendung angemessen war, sie ohne Rücksicht auf die spätere Veränderung der Umstände, insbesondere der Vermögensverhältnisse des Vaters oder der Mutter, auch insoweit nicht als Schenkung aufgefaßt werden darf, als sie infolgedessen nunmehr die Angemessenheit zweifellos übersteigen würde. Schon deshalb kann es nicht der Sinn des Gesetzes sein, daß die jeweilige Lage der Ausstattungsbeteiligten, sondern der Zeitpunkt der Zuwendung für die Angemessenheit als allein maßgebend zu erachten ist, weil sonst, abgesehen von der damit eintretenden Unsicherheit der Vermögensverhältnisse des ausstattenden Elternteils, das Vermögen, welches das Kind durch die Ausstattung erhalten hat, außer anderen Gefährdungen, fortwährend noch der Gefahr der Verringerung bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Zuwendenden ausgesetzt wäre[2]) und die Gläubiger des Kindes daher häufig schon von vornherein keineswegs sicher sein würden, ob sie Befriedigung ihrer Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die dasselbe mit Rücksicht auf die Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung mit ihnen abgeschlossen hätte, erhalten würden und somit gerade das, was das Gesetz offensichtlich durch die Ausstattung erreichen will, nämlich die Selbständigmachung der Kinder erleichtern, sehr häufig in Frage gestellt sein würde, da jeder vor Eingehung derartiger Rechtsgeschäfte mit dem Kinde aus Furcht vor Ausfall seiner Forderungen zurückschrecken würde.

3. Besonderheiten der angemessenen Ausstattung.

Dadurch nun, daß bestimmt ist, daß die Ausstattung nur insoweit als Schenkung gelten soll, als sie das den Umständen,

[1]) Ebenso Planck 4 § 1624, 2.

[2]) Zu vergleichen Opet S. 144, 6.

insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß überschreitet, ergeben sich folgende Besonderheiten für eine derartige angemessene Ausstattung. Zunächst bedarf es für ein Ausstattungsversprechen nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wie sie § 518 vorschreibt, sofern nicht § 311, § 312, 2, § 313 oder eine andere solche Vorschrift in Frage kommt. Vor allem kann § 311 dann von Bedeutung werden, wenn die Ausstattung in der Verpflichtung zur Uebertragung eines Bruchteiles des gegenwärtigen Vermögens des Zuwendenden oder zur Belastung eines solchen Bruchteiles mit einem Nießbrauche besteht. Ferner kann der Elternteil, welcher eine Ausstattung versprochen hat, nicht auf Grund des § 519 die Erfüllung verweigern, selbst wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird. Sind mehrere Ausgestattete vorhanden, so geht nicht, wie es nach § 519, 2 der Fall ist, der früher entstandene Anspruch dem späteren vor. Verspricht der Ausstattende eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Unterstützung, so erlischt die Verbindlichkeit nicht mit seinem Tode (§ 520), sofern sich nicht aus dem Versprechen ein anderes ergibt. Der Ausstattende hat außerdem nicht nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, sondern haftet für jedes Verschulden [1]) (§ 1521) und ist im Falle des Verzuges sogar zur Entrichtung von Verzugszinsen verpflichtet (§ 522). Wenn der Zuwendende nach der Vollziehung der Ausstattung außerstande ist, seinen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Kinde keineswegs die Herausgabe der Ausstattung fordern (§§ 528, 529). Die Ausstattung kann auch unter keinen Umständen widerrufen werden, wenn etwa das Kind sich durch eine schwere Verfehlung gegen den Ausstattenden oder einen nahen Angehörigen desselben groben Undankes schuldig gemacht hat (§§ 530—533),

[1]) Anderer Ansicht Fischer-Henle § 1624, 4.

und das zur Ausstattung Geleistete kann natürlich auch nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden habe (§ 814). Der Mann bedarf nicht der Einwilligung der Frau zu einer Ausstattung aus dem Gesamtgute. Das gleiche gilt von einem Ausstattungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut, sondern auf das Sonder- oder Vorbehaltsgut des Mannes bezieht, während das Gewähren einer Ausstattung aus dem Sonder- oder Vorbehaltsgute ebensowenig, wie die Gewährung eines Handgeschenkes daraus, irgend welchen Beschränkungen unterworfen ist (§§ 1443, 1446, 1519, 2, 1549). Selbst wenn zur Ausführung der vom Manne innerhalb seiner Verwaltungsbefugnis getroffenen Bestimmung eine Verfügung über Grundstücke des Gesamtgutes nötig ist, darf die Frau ihre Zustimmung nicht verweigern. Vielmehr tritt bei unbegründeter Verweigerung Ersatz der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ein.[1]) Dasselbe gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von überlebenden Ehegatten, der also ohne Zustimmung der anteilsberechtigten Abkömmlinge zum Ausstatten befugt ist (§ 1487, 1). Die §§ 1641, 1686 kommen nicht besonders in Betracht, da der Vater und ebenso die Mutter wohl kaum in die Lage kommen dürften, in Vertretung eines minderjährigen Kindes ein Kind dieses auszustatten. Der Vormund kann in Vertretung des Mündels keine Schenkungen machen (§§ 1804, 1897). Nichts würde ihn dagegen hindern, in Vertretung des Mündels selbständig ein Kind desselben auszustatten, wenn nicht die Bestimmung getroffen wäre, daß er dies nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes tun darf (§ 1902, 1). Für den Vormund eines Minderjährigen ist letzteres nicht vorgeschrieben, da der Minderjährige offenbar keine so große Kinder haben kann, daß eine Ausstattung derselben wenigstens seitens des Vormundes, als Vertreters seines Mündels, hätte berücksichtigt werden müssen. Wenn der Erblasser, um den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Ausstattung versprochen oder gewährt hat, so kann nicht die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung nach § 2287 verlangt werden,[2]) und

[1]) Jahrbuch § 1624, 2; Bair. oberstes L.G. Seufferts Archiv 56, 277.

[2]) Förtsch S. 38; Haidlen 3 § 1624, 3; Opet S. 145; Planck 4 § 1624, 3;

auch die §§ 2325 fg. über die Ergänzung des Pflichtteils kommen hier nicht zur Anwendung, sondern die Ausgleichung der Ausstattung ist selbständig geregelt, wie weiter unten auszuführen ist.[1]) Schließlich mag noch erwähnt werden, daß, wenn ein Elternteil formlos einer Tochter eine derartige angemessene Ausstattung versprochen hat, er dem so entstandenen Anspruche nicht die Einrede entgegensetzen kann, daß sie sich ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet habe, und auch nicht die Erfüllung unter Hinweisung darauf verweigern darf, daß sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht habe, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen, und endlich auch nicht die Einwendung vorzubringen befugt ist, daß die Tochter schon für eine frühere Ehe eine Aussteuer erhalten habe, alles Einreden, die dem gesetzlichen Aussteueranspruche gegenüber geltend gemacht werden können.[2])

4. Streitfrage über die Anfechtbarkeit einer angemessenen Ausstattung nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze.

Eine Streitfrage besteht darüber, ob die angemessene Ausstattung, trotzdem sie keine Schenkung ist, doch als unentgeltliche Verfügung des Schuldners im Sinne des § 32, 1 der K.O. und des § 3, 3 des Anfechtungsgesetzes vom $\frac{\text{21. Juli 1879}}{\text{20. Mai 1898}}$ aufzufassen ist und demnach der Anfechtung seitens der Gläubiger des Ausstattenden wegen Benachteiligung derselben unterliegt. Die meisten Schriftsteller verneinen die Anfechtbarkeit.[3]) Richtiger ist es jedoch, sie mit Dernburg,[4]) Planck[5]) und Neumann[6]) zu bejahen; denn nach dem oben über entgeltliche Geschäfte Gesagten muß das Ausstatten,

---

Staudinger 4 § 1624, 3; Scherer, Familienrecht 318 dagegen (Jahrb. § 1624, 1c) hält die Einrede aus den §§ 519, 1603 und die Rechtswohltat des Notbedarfs für gegeben.

[1]) Ebenso Knitschky S. 99.

[2]) Opet S. 157, 59; Planck 4 § 1624, 2.

[3]) So Jäger: K.O. 1899 Anm. 4 zu § 32; Knitschky S. 100; Spahn S. 72; Staudinger 4 § 1624, 3 und 4a; Jahrbuch § 1624, 3.

[4]) 4 S. 239 Anm. 9.

[5]) 4 § 1624, 5.

[6]) S. 905 nach Spahn S. 72 Anm. 1.

da hierzu keineswegs eine Rechtspflicht besteht, auch soweit es nicht als Schenkung gilt, doch als eine unentgeltliche Verfügung angesehen werden, und eben gerade, um dieser offensichtlich unentgeltlichen Verfügung, wenigstens soweit sie angemessen ist, das Wesen der Schenkung zu nehmen, mußte man die Bestimmung des § 1624, 1 einfügen; und durch die Anfechtbarkeit während des grundsätzlich kurzen Zeitraumes wird die Absicht des Gesetzgebers, die Selbständigmachung der Kinder möglichst zu erleichtern, nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit aber die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß überschreitet, ist sie Schenkung und es finden daher insoweit auch alle Vorschriften über diese Anwendung. Es folgt z. B. daraus, daß das Versprechen einer übermäßigen Ausstattung, auch wenn es formlos erteilt ist, nur insoweit als nichtig angesehen werden muß, als es den angemessenen Betrag übersteigt.

3. Gewährleistungspflicht.

Weiter heißt es im § 1624, 2: „Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften". Es wird somit auf die §§ 523, 524 und 526 verwiesen,[1]) und es gelten daher nachfolgende Sätze: Verschweigt der Ausstattende arglistig einen Mangel im Rechte, so ist er verpflichtet, dem Ausgestatteten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Hatte der Ausstattende die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Ausgestattete wegen eines Mangels im Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Ausstattenden bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vor-

[1]) So auch Spahn S. 72; Staudinger 4 § 1624, 4b.

schriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434—437, des § 440 Abs. 2—4 und der §§ 441—444 finden entsprechende Anwendung (§ 523). Verschweigt der Ausstattende arglistig einen Fehler der Ausstattungssache, so ist er verpflichtet, dem Ausgestatteten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Hatte der Ausstattende die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Ausgestattete, wenn die geleistete Sache fehlerhaft ist und der Mangel dem Ausstattenden bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Ausstattende den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Ausgestattete statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 524). Und schließlich wenn der Ausgestattete eine Auflage ohne Kenntnis des Mangels vollzieht, also hier sich verheiratet oder eine Lebensstellung begründet, so kann er von dem Ausstattenden Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels den Wert der Zuwendung übersteigen (§ 526).

4. Uebertragbarkeit und Vererblichkeit der Ausstattung.

Das Kind ist jedoch nur dann verpflichtet, die Ausstattung auch tatsächlich zu dem Zwecke zu verwenden, deren Berücksichtigung den Geber veranlaßte, wenn bei der Zuwendung die Zweckbestimmung besonders festgesetzt ist, wie dies bei einer Schenkung unter einer Auflage der Fall ist.[1]) Im übrigen wird es in Ansehung des Ausstattungsgegenstandes im vollen Umfange zum Rechtsnachfolger des ausstattenden Elternteiles; denn während die Aussteuer sich als ein höchst persönlicher Anspruch darstellt, kann bei der Ausstattung hiervon keine Rede sein, sofern nicht die Zuwendung

[1]) Zu vergleichen Opet S. 145, 8.

selbst etwa in einem unübertragbaren Gegenstande besteht. Die empfangene Ausstattung kann daher grundsätzlich, wie Opet richtig hervorhebt, von dem Kinde auch sofort an dritte Personen abgetreten werden, ohne daß ein solcher Vorgang den ausstattenden Elternteil zu einem die Vereitelung seiner Absichten hindernden Eingreifen berechtigen würde. Der Vererbung eines Ausstattungsgegenstandes auf der Gläubiger- wie auf der Schuldnerseite sind somit in der Regel erst recht keine Schranken gezogen.

5. Gesetzliche Vermutung bei Gewährung einer Ausstattung durch einen Elternteil, dessen elterlicher oder vormundschaftlicher Verwaltung das Kindes-Vermögen unterliegt.

Im § 1625 wird die Vermutung aufgestellt, daß, wenn der Elternteil, dem die Verwaltung des Kindesvermögens kraft der elterlichen Gewalt oder als Vormund oder auch, wie aus § 1915 hervorgeht,[1]) als Pfleger zusteht, eine Ausstattung gewährt, diese dem Vermögen des Kindes zur Last fällt, soweit dasselbe hinreicht. Diese Vermutung greift also sonst nicht Platz, sondern es treten in anderen Fällen die allgemeinen Regeln über die Beweislast ein, so vornehmlich, wenn ein volljähriges, dem elterlichen Hausstande angehöriges, Kind sein Vermögen durch den Vater oder die Mutter verwalten läßt (§ 1619) oder wenn der betreffende Elternteil Schuldner des Kindes ist und es sich fragt, ob er die Ausstattung an Zahlungs Statt geleistet habe. In solchen Fällen kann der Elternteil, welcher dem Kinde die gewährte Ausstattung anrechnen will, dies nur dann tun, wenn er den Rechtsgrund darlegt, welcher ein solches Recht für ihn begründet, sei es eine mit dem Kinde getroffene Vereinbarung oder eine gerechtfertigte Geschäftsführung ohne Auftrag.[2]) Folgerichtig muß angenommen werden, daß das, was nach § 1625 von der Ausstattung gesagt wird, auch auf den

[1]) Ebenso Planck 4 § 1625, 1.

[2]) Haidlen 3 § 1625: Planck 4 § 1625, 1.

engeren Begriff, die Aussteuer, Anwendung zu finden hat. Staudinger [1]) ist anderer Ansicht und stützt sich darauf, daß ja eine Aussteuerpflicht bestehe. Mit Recht weist dagegen Planck [2]) darauf hin, daß, soweit das Vermögen des Kindes ausreicht, eine Aussteuerpflicht eben nicht besteht.

6. Ausgleichung einer Ausstattung, die

1. aus dem Gesamtgute versprochen oder gewährt ist.

Im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft fällt im Verhältnisse der Ehegatten zueinander eine Ausstattung, die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute verspricht oder gewährt, dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigt. Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so fällt sie im Verhälnis der Ehegatten zueinander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigt (§ 1465). Insoweit gilt also der Mann als zur Vertretung der Frau berechtigt. Die Ausgleichung selbst findet erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft statt, soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen (§ 1467, 1).[3]) Ferner fällt bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen eine Ausstattung dem überlebenden Ehegatten zur Last, die er einem anteilsberechtigten Abkömmlinge über das dem Gesamtgute entsprechende Maß oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat (§ 1499, 3).

---

[1]) 4 § 1625, 3.

[2]) 4 § 1625, 2; ebenso Knitschky S. 100; Spahn S. 73.

[3]) Das gleiche gilt bei Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft (§§ 1538, 1541, 1549).

2. Ausgleichung einer Ausstattung unter miterbenden Abkömmlingen.[1])

Was die Ausgleichungspflicht miterbender Abkömmlinge betrifft, so sind maßgebend die §§ 2050 fg. Danach sind die Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, verpflichtet, außer anderen Zuwendungen dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat (§ 2050, 1). Dies gilt also auch von einer Aussteuer der Tochter. Wenn der Erblasser die Abkömmlinge auf das als Erben eingesetzt hat, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder ihre Erbteile so bestimmt hat, daß sie zueinander in demselben Verhältnisse stehen, wie die gesetzlichen Erbteile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge die Ausstattung gleichfalls nach § 2050, 1 zur Ausgleichung zu bringen haben (§ 2052). Derjenige, welcher an die Stelle des vor oder nach dem Erbfalle wegfallenden, nach dem Gesagten zur Ausgleichung verpflichteten, Abkömmlings tritt, hat die dem Wegfallenden zugewendete Ausstattung[2]) zur Ausgleichung zu bringen, und von einem für den wegfallenden Abkömmling vom Erblasser eingesetzten Ersatzerben ist im Zweifel anzunehmen, daß er nicht mehr erhalten solle, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde (§ 2051). Eine Ausstattung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlings oder ein an die Stelle eines Abkömmlings als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat. Das gleiche

---

[1]) Hier handelt es sich also um eine Ausstattung, die nicht nur den Kindern, sondern überhaupt den Abkömmlingen (des Erblassers) zugute gekommen ist, ebenso wie schon oben nach § 1499, 3.

[2]) Zuwendung überhaupt! Im folgenden wird, wenn das Gesetz von Zuwendung spricht, immer nur, wie es ja unsere Aufgabe ist, von Ausstattung die Rede sein.

gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erhalten hatte, eine Ausstattung von dem Erblasser empfangen hat (§ 2053). Und zwar gilt die Ausstattung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft erfolgt, als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Ausstattung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Ausstattung zu dem Gesamtgute Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht. Diese Vorschriften finden auf eine Ausstattung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung (§ 2054). Die Auseinandersetzung selbst geschieht folgendermaßen. Es wird auf den Erbteil eines jeden Miterben der Wert der Ausstattung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, angerechnet. Der Wert der sämtlichen Ausstattungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgte (§ 2055). Ein Miterbe, der durch die Ausstattung mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, ist zur Herauszahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird vielmehr in diesem Falle unter die übrigen Erben in der Weise geteilt, daß der Wert der Ausstattung und der Erbteil des Miterben außer Ansatz bleiben[1]) (§ 2056). Schließlich ist jedem Miterben die Pflicht auferlegt, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Ausstattungen, die er nach den §§ 2050—2053 zur Ausgleichung zu bringen hat, zu erteilen, und wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt ist, den Offenbarungseid zu leisten (§ 2057).

[1]) Jedoch sind die Ausführungen unter 7: „Anrechnung einer Ausstattung auf den Pflichtteil" zu vergleichen.

7. Anrechnung einer Ausstattung auf den Pflichtteil eines Abkömmlings.

Weiter sind die §§ 2315 und 2316 zu beachten. Der Pflichtteilsberechtigte, mithin insbesondere ein Abkömmling, hat sich danach auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll (§ 2015, 1). Dies gilt mithin namentlich von einer Ausstattung, nicht aber von einer Aussteuer der Tochter, da der Erblasser zur Gewährung einer solchen verpflichtet war.[1]) Fällt ein Abkömmling, der sich demgemäß eine Ausstattung auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muß, vor oder nach dem Erbfalle weg, so wird die Ausstattung auf den Pflichtteil des an seine Stelle tretenden Abkömmlings angerechnet (§ 2315, 3). Der Wert der Ausstattung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung derselben erfolgt ist (§ 2315, 2). Sind mehrere Abkömmlinge vorhanden und würde unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Ausstattung, die vom Erblasser ausgegangen ist, zur Ausgleichung zu bringen sein, so bestimmt sich der Pflichtteil eines Abkömmlings nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde (§ 2316, 1, Satz 1). Der Pflichtteil jedes Abkömmlings beträgt danach die Hälfte des Wertes dessen, was im Falle der gesetzlichen Erbfolge unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht auf seinen Erbteil entfallen würde (§ 2303, 1, Satz 2). Nur bleibt ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bei der Berechnung außer Betracht (§ 2316, 1, Satz 2). Ist der Pflichtteilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichtteil nach § 2316, 1 mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Mit-

[1]) Ebenso Leske S. 1283, 10; Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des B.G.B. 2. Auflage (1901) S. 246; ebenso Planck-Ritgen Bd. 5 S. 587 Anm. b.

erben den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreicht oder übersteigt (§ 2316, 2). Eine Ausstattung kann der Erblasser nicht zum Nachteile eines Pflichtteilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen (§ 2316, 3). Ist eine Ausstattung, die unter mehreren Abkömmlingen im Falle der gesetzlichen Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen sein würde (§ 2316, 1), nach Anordnung des Erblassers auch auf den Pflichtteil anzurechnen (§ 2315), so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung (§ 2316, 4), da die andere Hälfte infolge der Anrechnung der ganzen Ausstattung auf den gesetzlichen Erbteil schon für den Pflichtteil mit in Ansatz gebracht ist; denn der Pflichtteil beträgt ja die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 2303, 1, Satz 2). Der Pflichtteilsanspruch gemäß § 2316 kann sich also nur gegen die Erben oder Miterben, nicht gegen dritte Personen, namentlich nicht gegen den Ausstattungsempfänger persönlich richten, wenn dieser etwa gar nicht als Erbe berufen ist oder die Erbschaft ausschlägt oder seine Erbenhaftung auf den Nachlaß einzuschränken weiß, sollte auch wegen Unzulänglichkeit der den Erben zugekommenen Erbschaft eine Verletzung des berechneten Pflichtteils eintreten,[1]) es sei denn, daß die Ausstattung eine übermäßige war und deshalb, soweit sie die Angemessenheit überstieg, als Schenkung gilt oder überhaupt an einen Abkömmling erfolgt war, der nicht im Kindesverhältnisse zum Erblasser stand, und daher regelmäßig ihrem ganzen Umfange nach als Schenkung anzusehen ist; denn dann greifen die §§ 2325 fg. über die Ergänzung des Pflichtteils ein, wonach der Ausstattungsempfänger die ungerechtfertigte Bereicherung nach Maßgabe der angegebenen Vorschriften, insbesondere des § 2329, herauszugeben hat. Liegt jedoch keine Schenkung vor, so gibt es hier keine Abhilfe. Vielmehr muß der Pflichtteilsberechtigte einen Ausfall hinnehmen; dies kann aber nur vorkommen, wenn die Verhältnisse des Erblassers vom Augenblicke der Zuwendung der Ausstattung an sich wesentlich verschlechtert haben.[2])

[1]) Landsberg S. 1267, 4b.

[2]) Landsberg am angegebenen Orte.

8. Schicksal der Ausstattungen der Ehegatten nach den einzelnen ehelichen Güterrechten, vornehmlich Recht des Mannes, wie die ihm, so auch die seiner Frau, versprochene Ausstattung selbständig einzuklagen.

Die der Frau versprochene wie gewährte Ausstattung gehört zu ihrem Vermögen.[1]) Welche Rechte ihrem Manne daran zustehen, das bestimmt sich nach dem ehelichen Güterrechte, nachdem die Ehegatten leben, und es ergeben sich hier ähnliche Regeln, wie bei der Aussteuer; doch soll von dem Ausnahmefalle, daß die Ausstattung in einem unübertragbaren Gegenstande besteht, hier abgesehen werden. Beim gesetzlichen Güterstande gehört die der Frau erst versprochene Ausstattung zu ihrem Eingebrachten, selbst soweit es sich um Sachen handelt, welche ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt sind (§ 1363, 1 und 2),[2]) und der Mann ist demnach berechtigt, den Ausstattungsanspruch im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (§ 1380). Die einzelnen Gegenstände der der Frau gewährten Ausstattung gehören gleichfalls zu ihrem Eingebrachten (§ 1363, 1 und 2), es sei denn, daß es sich um ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmte Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte handelt. Diese gehören zu ihrem Vorbehaltsgute[3]) (§ 1366). Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft fallen die versprochenen wie die gewährten Ausstattungen beider Ehegatten in das Gesamtgut (§ 1438, 1, Satz 1 und 2), und der Mann kann, wie die ihm, so die seiner Frau versprochene Ausstattung selbständig einklagen (§ 1443). Bei Errungenschaftsgemeinschaft gehören die Ausstattungen der Ehegatten, mögen sie erst versprochen oder bereits gewährt sein, in das Ein-

---

[1]) Das Wort „Eigentum", welches Spahn hier (S. 73) gebraucht, ist jedenfalls nicht ganz einwandfrei.

[2]) Zu vergleichen oben S. 24 Anm. 1.

[3]) Sind auf Grund eines zum Eingebrachten der Frau gehörenden Ausstattungsanspruches wiederkehrende Leistungen zu bewirken, die unter die Nutzungen zu rechnen sind, so fallen sie dem Manne zu (§ 1383).

gebrachte des betreffenden Ehegatten (§§ 1520, 1521,[1]) 1524, 1). Der Ehemann ist also auch hier berechtigt, sowohl die ihm als auch die seiner Ehefrau versprochene Ausstattung im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (§§ 1525, 2, 1380). Bei Fahrnisgemeinschaft endlich müssen die Ausstattungen der Eheleute, soweit sie unbewegliches Vermögen umfassen, gleichfalls zum Eingebrachten des betreffenden Ehegatten, an den die Zuwendung erfolgt ist, im übrigen zum Gesamtgute gerechnet werden (§§ 1551, 1549). Daraus ergibt sich in gleicher Weise, wie bei den anderen Güterständen, die Befugnis des Mannes, die ihm, wie die seiner Frau, versprochene Ausstattung einzuklagen, und zwar, soweit sie aus unbeweglichem Vermögen besteht, nach §§ 1550, 2, 1525, 2 und 1380, soweit sie sich aus beweglichem zusammensetzt, nach §§ 1549 und 1443. Erwirbt sonach ein Ehegatte während der Fahrnisgemeinschaft Gegenstände, die teils Gesamtgut teils Eingebrachtes werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgute und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, verhältnismäßig zur Last (§ 1556). Die versprochene wie gewährte Ausstattung kann durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut des betreffenden Ehegatten erklärt werden (§§ 1368, 1440, 2, 1526, 1, 1549 [1440, 2] und da, wie gezeigt, die Zuwendung einer Ausstattung unter die unentgeltlichen Verfügungen zu rechnen ist, so kann auch der ausstattende Elternteil bei der Zuwendung bestimmen, daß die Ausstattung Vorbehaltsgut des Kindes sein solle (§§ 1369, 1440, 2, 1526, 1, 1549 [1440, 2]). Jedoch kommt Vorbehaltsgut des Mannes nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft vor (§§ 1440, 1526, 2, 1555). Bei der Auseinandersetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft kann jeder Ehegatte gegen Ersatz des Wertes diejenigen Gegenstände, die er in die Gemeinschaft eingebracht hat oder während derselben als Ausstattung erworben hat, übernehmen (§§ 1477, 2, 1546, 2, 1549). Bei der Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die anteilsberechtigten Abkömmlinge

[1]) Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist. Dieser wird Gesamtgut (§ 1519).

berechtigt, nach Maßgabe des § 1502, das heißt, wenn die Gemeinschaft durch Urteil auf Grund einer von einem Abkömmling nach § 1495 angestrengten Klage aufgehoben ist, diejenigen Gegenstände gegen Ersatz ihres Wertes zu übernehmen, welche der Verstorbene zu übernehmen berechtigt sein würde.

Die Ausführungen unter 9., 10. und 11. beziehen sich nicht nur auf die Ausstattung, sondern auch auf die Aussteuer.

---

9. Uebergangsvorschriften.

Betreffs der Uebergangsvorschriften ist zu sagen, daß zunächst die Artikel 203 und 208, 1 u. 3 E.G. B.G.B. hier maßgebend sind. Nach Artikel 203 bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geborenen ehelichen Kinde von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an nach dessen Vorschriften. Außer anderen werden hierdurch besonders die §§ 1616—1625 „Ueber das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen", mithin auch über die Aussteuer und Ausstattung, herangezogen. Artikel 208, 1 schreibt vor: „Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an nach dessen Vorschriften; für die Erforschung der Vaterschaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend." Nach Absatz 3 gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch für ein nach den französischen oder badischen Gesetzen anerkanntes Kind. Damit wird außer auf andere Paragraphen vor allen Dingen auf die §§ 1705—1707 betreffend das Verhältnis des unehelichen Kindes zur Mutter verwiesen. Da nun nach § 1705 das uneheliche Kind im Verhältnisse zu der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat, so ergibt sich, daß auch hier die §§ 1617—1625, also auch über

die Aussteuer und die Ausstattung, im Verhältnisse zwischen der Mutter und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geborenen unehelichen Kinde zur Anwendung kommen müssen.[1]) Ferner sind die Artikel 207, 208, 2 und 209 maßgebend. Aus diesen ist zu entnehmen, daß es sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen soll, inwieweit Kindern, die

1. aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe stammen,
2. vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches außerehelich erzeugt sind, aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande,
3. vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches legitimiert oder an Kindes Statt angenommen sind,

die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter in diesen Fällen die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben.

10. Internationales Privatrecht.

Hinsichtlich des internationalen Privatrechts ist zu sagen, daß die Artikel 19 und 20 in Betracht zu ziehen sind: „Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist" (Artikel 19). „Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist" (Artikel 20).

[1]) Ebenso Gruchot 44 S. 39, G, 2d und S. 48, III, 1; Habicht § 54, I und § 58, I; Niedner, A. 203, 2a und 208, 2a.

II. Sonderrecht der landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Häuser sowie des übrigen hohen Adels und der diesem gleichstehenden Personen.

Zum Schlusse mag noch auf die Artikel 57 und 58 kurz hingewiesen werden. Danach finden in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses (Artikel 57), nnd in Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Landesgesetze gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt. Das gleiche gilt zugunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind (Artikel 58).